

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-573/3/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (land- und forstw. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz);

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen

**Bezug:**

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE/19 84
Datum:	19. SEP. 1984
Verteilt	109-33-21 <i>Rechenberger</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

*St. Bauer*

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (land- und forstw. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) geändert wird, übermittelt.

Klagenfurt, 1984-09-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Koua*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-573/3/1984**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (land- und forstw. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz);**Bezug:**

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring Nr. 1  
1011 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 6.7.1984, Zl.01200/51-Pr.A2/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Bezeichnungen des 3.4.5. und 10. Abschnittes des Gesetzesentwurfes sollten vereinheitlicht werden, indem jeweils das Wort "Lehrer" bzw. "Landeslehrer" verwendet wird.
2. Es erhebt sich die Frage, ob sich das im § 24 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Anhörungsrecht der Personalvertretung im Hinblick auf die §§ 9 Abs. 2 lit. a und 14 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 133/1967, nicht erübrigt.
3. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch verschiedene Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung (Verringerung der Lehrverpflichtung im praktischen Unterricht, Erweiterung der Kustodiate, Hinaufsetzung der Obergrenze für die Gesamtminderung der Lehrverpflichtung durch Klassenvorstandsgeschäfte sowie Angleichung der Erzieherdienstregelung an jene des Bundes) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Länder zu erwarten ist, da diese gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 die Hälfte des Personalaufwandes für land- und forstwirtschaftliche Lehrer zu tragen haben.

- 2 -

Eine Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1979 wäre daher Voraussetzung für die Gesetzwerdung dieser Regelungen.

4. Gegen eine Verankerung des Besuchschulunterrichts in der Lehrverpflichtung besteht nur dann kein Einwand, wenn sichergestellt wird, daß der Bund die daraus erwachsenden Mehrkosten übernimmt.
5. Was die Teilbeschäftigung für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anbelangt, wird angeregt, diese generell zu ermöglichen oder zumindest eine der im § 114 Abs. 6 des LDG 1984 entsprechende Regelung vorzusehen.
6. Hinsichtlich des Inkrafttretens ist zu bemerken, daß die nunmehr schon wiederholt geübte Praxis der rückwirkenden Inkraftsetzung - die wohl auch im gegenständlichen Fall zum Tragen kommen wird - abgelehnt werden muß, da sie für die Vollzugsbehörden eine zusätzliche Belastung mit sich bringt.
7. Da Lehrer für den praktischen Unterricht an zweisprachigen Schulen oder Klassen nach ho. Dafürhalten die entsprechende Lehrbefähigung in beiden Sprachen zur Unterrichtserteilung nicht unbedingt benötigen, wird vorgeschlagen, im Art. I Abs. 3 der Anlage eine Nachsicht für den Fall vorzusehen, das entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1984-09-12  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein e.h.

F. d. R. d. A.  
*Klocher*